

S t a t u t

der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums
(Treuhandanstalt)

Beschluß des Ministerrates vom 15. März 1990

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (nachfolgend Treuhandanstalt genannt) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie ist juristische Person und unterhält territoriale Außenstellen.
- (2) Die Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und Beschlüsse der Volkskammer. Sie ist gegenüber der Volkskammer rechenschaftspflichtig.
- (3) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt

§ 2

- (1) Die Treuhandanstalt übt die Treuhandschaft über das volkseigene Vermögen aus, das sich bis zur Umwandlung nach der Verordnung vom 1. März 1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I Nr. 14 S. 107) - nachfolgend Umwandlungsverordnung genannt - in Fondsinhaberschaft volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befindet. Ausgenommen ist das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.
- (2) Bei Umwandlung übernimmt die Treuhandanstalt Kraft Gesetzes gemäß § 3 Umwandlungsverordnung die volkseigenen Geschäftsanteile und Aktien der gebildeten Kapitalgesellschaften.

(3) Inhalt der Treuhandenschaft ist die Verwaltung des volkseigenen Vermögens im Interesse der Allgemeinheit.

§ 3

Die Treuhandanstalt hat einen Nachweis über den Bestand der Geschäftsanteile und Aktien, die sie in Treuhandenschaft übernommen hat, zu führen.

§ 4

Die Treuhandanstalt gibt nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Umwandlungsverordnung gemeinsam mit dem umzuwandelnden Betrieb die Umwandlungserklärung ab. Mit der Umwandlungserklärung sind bei Aktiengesellschaften ein vorläufiger Vorstand bis zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates einzusetzen und bei GmbH die Geschäftsführer zu bestellen. Bei GmbH kann der Aufsichtsrat den Gesellschaftern die Bestellung neuer Geschäftsführer empfehlen.

§ 5

(1) Die Treuhandanstalt übt die Gesellschaftsrechte an den Kapitalgesellschaften aus, an denen sie Anteile hält.

(2) Die Treuhandanstalt wird Rechtsträger an dem Grund und Boden, der sich bis zur Umwandlung in Rechtsträgerschaft der umgewandelten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befand. Sie ist berechtigt, auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte an diesem Grund und Boden zu vergeben sowie auf gesetzlicher Grundlage Nutzungsrechte zu verleihen.

(3) Die Treuhandanstalt kann Wertpapiere auf der Grundlage gesonderter Rechtsvorschriften emittieren.

(4) Die Treuhandanstalt übt alle weiteren ihr durch Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der Volkskammer übertragenen Rechte und Pflichten aus.

§ 6

(1) Die Treuhandanstalt kann juristische und natürliche Personen beauftragen, die Rechte und Pflichten aus den von der Treuhandanstalt gehaltenen Gesellschaftsanteilen und Aktien wahrzunehmen (nachfolgend Beauftragte genannt).

(2) Die Treuhandanstalt kann auch Kapitalgesellschaften, an denen sie die Anteile hält, als Gesellschafter für andere Kapitalgesellschaften einsetzen.

(3) Die Beauftragten nehmen die Rechte und Pflichten wahr, die die Treuhandanstalt gegenüber den Kapitalgesellschaften hat. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Direktoriums der Treuhandanstalt:

- a) Veräußerung von Beteiligungen;
- b) Bestimmung der Stimmausübung bei Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- c) Bestimmung der Stimmausübung bei der Liquidation der Kapitalgesellschaft.

Die Beauftragten haben die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Kapitalgesellschaften an die Treuhandanstalt zu übermitteln; sie sind der Treuhandanstalt rechenschaftspflichtig.

(4) Die Rechte und Pflichten der Beauftragten sind durch Vertrag zu regeln.

§ 7

Das Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus fünf Personen.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Verwaltungsrat gemäß § 9 für 5 Jahre bestellt. Die Berufung zum Mitglied des Direktoriums kann widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung; Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder andere wichtige Gründe vorliegen.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums ist der Treuhandanstalt für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich und auf der Grundlage der Gesetze für Pflichtverletzungen haftbar. Die Mitglieder des Direktoriums haben alle Handlungen zu unterlassen, die den Interessen der Treuhandanstalt zuwiderlaufen. Sie dürfen nicht Mitglieder von Aufsichtsräten bei Kapitalgesellschaften sein, an denen die Treuhandanstalt Anteile hält oder bei denen diese Gesellschaften als Gesellschafter gemäß § 6 (3) eingesetzt sind.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Das Direktorium gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 9 eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium der Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und des Statutes.

(2) Das Direktorium vertritt die Treuhandanstalt gerichtlich und außergerichtlich. In der Geschäftsordnung können einzelne Mitglieder des Direktoriums zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(3) Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Treuhandanstalt zu erstatten. Der Bericht hat eine Übersicht über die Lage in den Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist, zu enthalten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und wahrhaften Rechenschaft zu entsprechen.

§ 9

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Personen.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören 8 Mitglieder an, die von der Volkskammer auf 5 Jahre gewählt werden. Der Gewerkschaftsbund kann der Volkskammer einen Gewerkschaftsvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können abgewählt werden, wenn die im § 7 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

(3) Der Präsident der Staatsbank der DDR, der Minister der Finanzen und Preise und ein weiteres, für Wirtschaft zuständiges Mitglied der Regierung sind von Amts wegen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Direktoriums aus.

(2) Der Verwaltungsrat kann vom Direktorium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Treuhandanstalt verlangen, die Unterlagen einsehen und prüfen bzw. prüfen lassen.

(3) Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Direktoriums und seine Weiterleitung an die Volkskammer und den Ministerrat;
- b) Zustimmung zu Geschäften des Direktoriums nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates;
- c) Bestätigung der Struktur der Treuhandanstalt;
- d) Bestätigung des Haushaltes sowie der Jahresabrechnung der finanziellen Aktivitäten der Treuhandanstalt;

(4) Der Verwaltungsrat verfügt über ein Budget als Bestandteil des Haushaltes der Treuhandanstalt.

§ 11

Innere Ordnung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen und mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(3) Weitere Regelungen für die innere Ordnung des Verwaltungsrates sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.

Finanzielle Mittel der Treuhandanstalt

§ 12

Die Treuhandanstalt ist Haushaltsorganisation.

§ 13

(1) Einnahmen der Treuhandanstalt sind:

- a) Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist,
- b) Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen,
- c) Liquidationserlöse,
- d) Erlöse aus der Übergabe volkseigenen Bodens zur Nutzung,
- e) Einnahmen aus der Emission von Wertpapieren,
- f) sonstige Einnahmen.

(2) Die Treuhandanstalt verwendet die Einnahmen gemäß Abs. 1 auf der Grundlage von Beschlüssen der Volkskammer.

(3) Das Direktorium hat die finanziellen Aktivitäten jährlich abzurechnen.

(4) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen der Treuhandanstalt erfolgt durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Die Berufung der Mitglieder des ersten Direktoriums und seines Vorsitzenden erfolgt direkt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates werden dessen Aufgaben vom Ministerrat wahrgenommen.

§ 15

Schlußbestimmung

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik



Vorsitzender

Tagesordnungspunkt 7

154

.Ausfertigung 16 Seiten

V 400/90

Titel der Vorlage:

Statut, Grobstruktur und Sicherung
der Arbeitsbedingungen der Anstalt
zur treuhänderischen Verwaltung
des Volkseigentums

Einreicher der Vorlage:

Minister und Vorsitzender des Wirt-
schafts Komitees
Minister der Finanzen und Preise
Staatssekretär und Leiter der Regierungs-
kommission für die Wirtschaftsreform
Leiter des Amtes für den Rechtsschutz
des Vermögens der DDR

Grund der Einreichung:

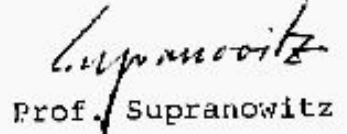
Beschluß des Ministerrates
vom 1. 3. 1990

Berlin, den 13.3.1990


Prof. Grünheid


Dr. Siebert


Krause


Prof. Supranowitz

Die Vorlage wurde aus-
gearbeitet von:

Arbeitsgruppe unter Leitung des
Staatssekretärs für die Wirtschafts-
reform, W. Krause

Die Vorlage wurde ab-
gestimmt mit:

Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates für örtliche Staatsorgane
Minister Dr. Ullmann
Minister Dr. Romberg
Minister Platzek
Minister der Justiz
beraten in der Regierungskommission
für die Wirtschaftsreform

Vorschlag zur Grobstruktur sowie zur Sicherung der Arbeitsbedingungen der Treuhandanstalt und ihrer territorialen Außenstellen

1. Die Treuhandanstalt wird mit folgender Grobstruktur ausgestattet:
 - Bereich des Vorsitzenden des Direktoriums, einschließlich Grundsatzfragen
 - Direktoriumsbereich Wirtschaftszweige
 - Direktoriumsbereich Rechtsfragen
 - Direktoriumsbereich Vermögensbewertung und Finanzen
 - Direktoriumsbereich territoriale Vermögensverwaltung

2. Die Treuhandanstalt wird mit einer Stärke von 120 Mitarbeitern gebildet.

Die dafür notwendigen Planstellen sind aus dem derzeitigen Bestand der Planstellen der zentralen staatlichen Organe zur Verfügung zu stellen.

Diese Mitarbeiter sind vom Minister der Finanzen und Preise mit Delegierungsvertrag in die Treuhandanstalt überzuleiten. Soweit sie bisher nicht Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen und Preise waren, sind sie zuvor mit Überleitungsvertrag in das Ministerium der Finanzen und Preise zu übernehmen.

Der Stellenplan wird bis auf weiteres dem Minister der Finanzen und Preise zugeordnet. Die Finanzierung der Treuhandanstalt erfolgt aus dem Staatshaushalt.

3. Die personelle Stärke der Außenstellen ist in den Bezirken entsprechend dem Umfang und der Struktur der volkseigenen Betriebe in einer Größenordnung bis zu 30 Mitarbeitern im Rahmen des Stellen- und Haushaltsplanes des Rates des Bezirkes festzulegen.

4. Der Trauhandanstalt sind die erforderlichen Arbeitsräume und die notwendige technische Ausstattung im Haus der Ministerien zu gewährleisten. Für die Außenstellen haben die Räte der Bezirke die entsprechenden Bedingungen zu schaffen.

Verantwortlich: Leiter des Sekretariats des Ministerrates
Vorsitzende der Räte der Bezirke
Oberbürgermeister von Berlin

Begründung:

Die am 1.3.1990 durch Beschluß des Ministerrates gegründete Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums benötigt zur Aufnahme ihrer Arbeit ein rechtskräftiges Statut, in dem die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Anstalt festgelegt sind.

Mit dem vorgelegten Entwurf des Statuts soll die Rechtssicherheit für die Wahrung des Volkseigentums durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts als juristische Person geschaffen werden. Mit der gesetzeskräftigen Übernahme laut Umwandlungsverordnung des Volkseigentums (des "Produktivvermögens des Volkes") in die Treuhandenschaft dieser Anstalt wird juristisch gesichert, daß weder eine andere juristische noch natürliche Person Volksvermögen in Eigentum übernehmen kann, noch verkaufen oder anderweitig in einen anderen Eigentumstitel übertragen kann. Die Treuhandanstalt ist alleiniger Verwalter des Volkseigentums und nur Gesetze der obersten Volksvertretung können Eigentumswechsel zulassen.

Mit der Umwandlung von vol. eigenen Betrieben in Kapitalgesellschaften vollzieht auch die Treuhandstelle keinen Eigentumswechsel, sondern nimmt nur die Übertragung einer Rechtsform an diese vor, indem die Treuhandanstalt als bleibender Halter der Geschäftsanteile bzw. Aktien juristische oder natürliche Personen als Gesellschafter beauftragt (nicht als Eigentümer berechtigt), im Namen der Treuhandanstalt im Wirtschaftsverkehr zu handeln. Dafür ist die Rechtsform von GmbH und Aktiengesellschaften auch auf Grund der in der DDR gültigen Gesetze über diese eine international übliche Form.

Mit dem Statut der Treuhandanstalt soll also das Volkseigentum als Eigentumsrecht des Volkes gesichert werden.

Die Möglichkeit, das Volkseigentum auf jeden Bürger durch Anteilscheine (oder andere Arten von Wertpapieren) zu übertragen - in einer Art "personifiziertes Bürgereigentum" zu bringen - ist mit dem Statut der Treuhandanstalt nicht ausgeschlossen.

Bereits der Beschluß des Ministerrates vom 1.3.1990, wonach die "Treuhandanstalt berechtigt ist, Wertpapiere zu emittieren", weist auf diese weiterhin offenen Möglichkeiten hin.

Dieser Akt, alle Bürger zu Anteilseignern am Volkseigentum zu machen, ist jedoch nicht die Voraussetzung, um die Umwandlung der volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften vorzunehmen, weil mit der Umwandlung eben kein Eigentumswechsel stattfindet. Die Umwandlung in Kapitalgesellschaften ist ein dringendes wirtschaftliches Erfordernis, um den Betrieben eine solche Rechtsform für den sofortigen marktwirtschaftlichen Verkehr zu geben, eine effektive Bewirtschaftung unter den derzeitigen und künftigen Bedingungen zu ermöglichen. Das ist ein notwendiger Vorgang, um auch bei Beteiligung von ausländischem privaten Kapital als Rechtsperson auftreten zu können.

Jede Verzögerung dieses Schrittes wäre ein wirtschaftlicher Nachteil in der Sicherung weiterer Perspektiven für die Betriebe, die das Volkseigentum effektiv zu verwerten haben.